



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

14.03.1979 - Drucksache 9/1021

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 2. März 1979**Fachgeschäfte für Fischwaren im Lande Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Ist der Senat mit uns der Auffassung, daß es sowohl im Interesse der Verbraucher als auch zur Sicherung der noch vorhandenen mittelständischen Struktur im Handel dringend geboten ist, die Existenz der Fischfachgeschäfte im Einzelhandel zu fördern und zu sichern?
2. Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren die Zahl der Fischfachgeschäfte im Lande Bremen entwickelt?
3. Ist der Senat mit uns der Auffassung, daß ein wesentlicher Grund des Rückgangs der Fachgeschäfte für Fischwaren insbesondere darin liegt, daß diese in verstärktem Maße dem oftmals ruinösen Konkurrenzdruck von Verbrauchermärkten und Großfilialbetrieben ausgesetzt sind?
4. Hält es der Senat angesichts dieser Entwicklung für gerechtfertigt, daß gemäß § 5 Abs. 5 der Hygieneverordnung Betriebe, die an nur 2 Wochentagen Fisch verkaufen, keine aufwendigen Geschäftseinrichtungen vorzuhalten brauchen, die beim Facheinzelhandel notwendig sind?
5. Was gedenkt der Senat zu tun, um eine solche wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber dem Facheinzelhandel abzuschaffen bzw. entscheidend einzuschränken?

Ostendorff, Lahmann und Fraktion der FDP

Dazu

Antwort des Senats vom 19. März 1979**Zu Frage 1:**

Der Senat geht davon aus, daß leistungsfähige Fachgeschäfte des Fischeinzelhandels einen positiven Beitrag zu einer politisch gewünschten Verstärkung der mittelständischen Struktur des bremischen Einzelhandels leisten. Darüber hinaus kommt ihnen eine wesentliche Bedeutung bei der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Fisch zu. Einen wichtigen Ansatzpunkt für die Sicherung der Existenz der Fischfachgeschäfte sieht der Senat in der Förderung des Fischabsatzes.

Das Fischwirtschaftliche Marketing-Institut in Bremerhaven führt im Jahre 1979 mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 10,4 Mio. DM eine umfangreiche Absatzförderung durch, die besteht aus

- allgemeiner Werbung,
- Verkaufsförderungsaktionen zur Verbesserung des Fischabsatznetzes, und
- Ausbildungsmaßnahmen.

Bis zum Jahre 1977 wurden außerdem Fischabsatzeinrichtungen in den Einzelhandelsgeschäften direkt subventioniert.

Der Senat weist ferner auf die Wirtschaftsstrukturpolitik des Landes zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen hin, die auch für den Fischeinzelhandel gilt. In diesem Rahmen stehen Zinsverbilligungsmittel, zinsgünstige Kredite, Bürgschaften und Bezuschussungen für Betriebsberatungen zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Die in Zusammenarbeit mit der Handelskammer und dem zuständigen Einzelhandelsverband ermittelten Zahlen zeigen folgendes Bild:

	Anzahl der Fischfachgeschäfte im Lande Bremen						
	1964	1965	1969	1972	1975	1978	1979
Bremen	91	77	80	66	60	49	44
Bremerhaven	—	—	—	—	—	18	16

Zu Frage 3:

Der Senat weist zunächst darauf hin, daß eine Reihe allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren den Fischabsatz und die Absatzstruktur verändert haben. Wesentlich ist, daß die Frischfischanlandungen und der Frischfischkonsum insgesamt zurückgegangen ist, eine Entwicklung, die den Fischhandel nachhaltiger beeinflusst hat als andere Faktoren. Parallel dazu wird auf die zunehmende Produktion von Frostfisch hingewiesen, der in den Tiefkühltruhen des gesamten Lebensmittelhandels wie jedes andere Tiefkühlprodukt verkauft wird.

Schließlich wird festgestellt, daß Großfilialbetriebe und Verbrauchermärkte neben Fleischfachabteilungen auch Fischfachabteilungen eingerichtet haben. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck für den Fachhandel entstanden ist. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß es zweifellos Bereiche gibt, in denen die Fischfachgeschäfte dank ihrer spezifischen Eigenschaften wie größere Verbrauchernähe, höherer Spezialisierungsgrad, gute Qualität und größere Anpassungsfähigkeit dem Konkurrenzdruck standhalten können und mit den unter Antwort 1 genannten Hilfen in der Lage sind, wettbewerbsfähig zu bleiben.

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, daß er mit der Konzeption für die „Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben“ ein Instrument geschaffen hat, um die Ansiedlung großer Verkaufseinrichtungen zu steuern und dadurch gleichzeitig die mittelständischen Betriebe des Einzelhandels bei ihrer Existenzsicherung zu unterstützen.

Zu Frage 4:

Der Senat hält es für vertretbar, daß der Verkauf von frischem Fisch in Betrieben, die an höchstens 2 Tagen der Woche frischen Fisch feilhalten oder abgeben, unter den in § 5 Abs. 5 der Bremischen Hygiene-Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfolgt. Der Senat weist darauf hin, daß es unzutreffend ist, daß diese Betriebe keine aufwendigen Geschäftseinrichtungen vorzuhalten brauchen. Die in der Hygiene-Verordnung eingeräumte Möglichkeit, Fisch aus Frischfischverkaufsbehältern zu veräußern, entbindet diese Betriebe nicht von den übrigen Bestimmungen der Hygiene-Verordnung. Diese Vorschrift des § 5 Abs. 5 ist in die Hygiene-Verordnung aufgenommen worden auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft e. V. als dem Dachverband der Verbände der Fischwirtschaft. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom 6. 12. 1967 und der Anhörungsbesprechung am 23. 1. 1968 zum Entwurf der Bremischen Hygiene-Verordnung vorgetragen, daß die Vorschrift des § 5 Abs. 5 eingebaut werden solle, um den Fischabsatz insgesamt zu steigern.

Zu Frage 5:

Der Senat vermag in einer Rechts-Verordnung, die dem Schutz des Verbrauchers vor Schäden durch unhygienisch behandelte oder beförderte Lebensmittel dient und keine den Wettbewerb regelnde Vorschrift ist, keine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber dem Facheinzelhandel zu sehen. Er beabsichtigt daher nicht, § 5 Abs. 5 der Hygiene-Verordnung zu ändern oder außer Kraft zu setzen.